

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 111/88

1)
2)

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
9. November 1989 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n , Richter
Dr. G a g e l und die Richterin Dr. W e t z e l sowie die ehrenamtlichen Richter
R e h k o p f und H a n e l
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 5. August 1988 und des Sozialgerichts Koblenz vom 3. März 1988 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob den Klägerinnen entgegen dem Gesetz ein Einarbeitungszuschuß nach § 49 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für die Beschäftigung einer Arbeitnehmerin mit Sachbearbeiteraufgaben zu zahlen ist, obwohl diese Arbeitnehmerin zuvor schon bei ihnen in einem auf fünf Monate befristeten Arbeitsverhältnis mit Hilfstätigkeiten für eine inzwischen ausgelaufene Sonderaktion beschäftigt worden war.

Die Klägerinnen sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; sie beanspruchen die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses für die Einarbeitung der Frau F. in die Tätigkeit einer Hilfssachbearbeiterin. Frau F. ist ausgebildete Verkäuferin und hat in diesem Beruf etwa eineinhalb Jahre gearbeitet. Anschließend war sie von März 1961 bis Juli 1962 bei der Raiffeisenzentralbank als Kontoristinanfängerin tätig. Danach war sie arbeitslos. Vom 5. Mai 1986 bis 30. September 1986 war sie im Rahmen einer Sonderaktion bei den Klägerinnen in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig. Für die anschließende Zeit ab 1. Oktober 1986 hatte sie keinen Anschlußarbeitsplatz in Aussicht. Die Klägerinnen übernahmen sie jedoch für die Tätigkeit einer Hilfssachbearbeiterin und beantragten dafür einen Einarbeitungszuschuß für die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis 31. März 1987 in Höhe von 50 %. Begründet wurde dies damit, daß die vorangegangene Tätigkeit keine Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt habe, die die Verwendung als Hilfssachbearbeiterin erleichterten. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 19. Dezember 1986, Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1987).

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Koblenz -SG- vom 3. März 1988). Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen (Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz -LSG- vom 5. August 1988).

Das LSG ist der Auffassung der Klägerinnen beigetreten, daß sie nicht als "bisheriger Arbeitgeber" iS des § 49 AFG anzusehen seien. Dieser Begriff sei restriktiv auszulegen. § 49 Abs 1 Satz 4 Buchstabe a AFG diene nur dazu, die Arbeitgeber zu veranlassen, die Kosten innerbetrieblicher Umsetzung selbst zu tragen. Ein solcher Mitnahmeeffekt liege hier nicht vor, da die Arbeitnehmerin zuvor nur für wenige Monate befristet eingestellt und mithin bei ihrer Wiedereinstellung von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen sei. Ohne diese restriktive Auslegung würden Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen bei der Suche nach einem festen Arbeitsplatz benachteiligt.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, der generelle Ausschluß von Einarbeitungszuschüssen an bisherige Arbeitgeber sei damit zu rechtfertigen, daß das Vorliegen von



Mitnahmeeffekten im Einzelfall regelmäßig schwer feststellbar sei. Wenn der Arbeitgeber aufgrund der bisherigen Tätigkeit des Arbeitnehmers an diesem ein so starkes Interesse habe, daß er ihn übernehmen wolle, könne ihm auch die Einarbeitung zugemutet werden.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entschieden wird.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet; die Urteile der Vorinstanzen sind aufzuheben, die Klage ist abzuweisen.

Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig. Einarbeitungszuschüsse an bisherige Arbeitgeber sind nach § 49 Abs 1 Satz 4 Buchstabe a AFG (eingefügt durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I, 1532; s dazu BT-Drucks 10/335 S 83) ausgeschlossen. Die Klägerinnen sind der bisherige Arbeitgeber der Frau F. gewesen. Daran ändert nichts, daß das vorangegangene Arbeitsverhältnis ein befristetes war.

Die vom LSG vorgenommenen Einschränkungen gegenüber dem Gesetzeswortlaut sind nicht gerechtfertigt. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung nicht aus dem Zweck der Regelung. Der Ausschluß bisheriger Arbeitgeber von der Gewährung des Einarbeitungszuschusses soll sogenannte "Mitnahmeeffekte" vermeiden. Solche können aber auch auftreten, wenn der Arbeitnehmer bisher nur wenige Wochen oder Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, diesem dabei die besondere Eignung des Arbeitnehmers aufgefallen ist und er ihn deshalb - gäbe es keinen Einarbeitungszuschuß - auch auf eigene Kosten eingearbeitet hätte.

Der Gesetzgeber hat es für erforderlich gehalten, zur Erreichung des angestrebten Zwecks eine typisierende Regelung zu treffen und die Entscheidung nicht vom Nachweis des Mitnahmeeffekts abhängig zu machen. Er hat damit den Schwierigkeiten Rechnung getragen, die ein Nachweis im Einzelfall meist bietet. Diese eindeutige Entscheidung des Gesetzgebers könnte nur, soweit verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, durch verfassungskonforme Auslegung oder durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts korrigiert werden.



Nach Auffassung des erkennenden Senats bestehen verfassungsrechtliche Bedenken jedoch nicht. Es liegt insbesondere keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung iS von Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) vor. Die Klägerinnen als Arbeitgeber werden gegenüber anderen Arbeitgebern nicht benachteiligt; denn ihnen können regelmäßig andere vergleichbar gute Arbeitskräfte zugewiesen werden, die bisher bei ihnen in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Sofern der Arbeitgeber an einem bestimmten Arbeitnehmer, den er bisher beschäftigt hat, ein besonderes Interesse hat, weil er ihn für gut geeignet hält, ist ihm wegen seines besonderen Interesses regelmäßig zuzumuten, die Einarbeitungskosten selbst zu tragen. Auch der betroffene Arbeitnehmer wird regelmäßig nicht gegenüber anderen Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten in verfassungsrechtlich bedeutsamem Umfang benachteiligt. Die Benachteiligung des Arbeitnehmers besteht nämlich ggf nur in bezug auf eine Stelle beim bisherigen Arbeitgeber. Er kann jedoch zu jedem anderen Arbeitgeber unter Zahlung eines Einarbeitungszuschusses vermittelt werden.

Es mag allerdings vorkommen, daß dem Arbeitgeber andere vergleichbar geeignete Arbeitskräfte nicht zugewiesen oder dem Arbeitnehmer andere Einarbeitungsmöglichkeiten nicht angeboten werden können. Es ist auch nicht in allen Fällen sinnvoll, die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen an bisherige Arbeitgeber zu versagen. Dies gilt besonders, wenn nachweisbar der Arbeitgeber nicht die Absicht hat, die Mühe der Einarbeitung zu übernehmen, bei Zahlung eines Einarbeitungszuschusses hierzu aber bereit wäre. In solchen Fällen könnte - wenn sich keine anderen Möglichkeiten bieten - der von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer nur durch Zahlung eines Einarbeitungszuschusses an den bisherigen Arbeitgeber alsbald eingegliedert werden.

Derartige in Randbereichen auftretende Benachteiligungen sind jedoch hinzunehmen, weil die Regelung insgesamt dadurch gerechtfertigt ist, daß Mitnahmeeffekte vermieden werden sollen und dies wegen der Schwierigkeit des Nachweises im Einzelfall nur durch eine typisierende Regelung möglich erscheint. Abgesehen davon ist im vorliegenden Fall auch keineswegs eindeutig erkennbar, daß Mitnahmeeffekte, wie sie oben dargestellt sind, ausscheiden.

Die Revision der Beklagten mußte deshalb Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

